

C) Von der Grundst cksteuer ausgenommen sind nach § 113 lit. a – c

die Grundst cke von steuerbefreiten  ffentlichen Gemeinwesen, K rperschaften und Anstalten sowie den steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar  ffentlichen, gemeinn tzigen oder religi sen Zwecken dienen.

Grundst�cke/Liegenschaften (Strasse, Hausnummer)	Buchwert (Bilanzstichtag)	Angaben �ber die Art der Nutzung f�r �ffentliche, gemeinn�tzige oder religi�se Zwecke (ausschliesslich und unmittelbar)
	CHF	
Total Buchwerte		

Auszug aus dem Steuergesetz

6. Abschnitt: Die Grundst cksteuer

I. Steuersubjekt

§ 111. Die juristischen Personen entrichten auf den im Kanton gelegenen Grundst cken eine Grundst cksteuer.

² Die Bestimmungen  ber die Steuerpflicht, die Steuernachfolge sowie die Mithaftung bei der Gewinn- und der Kapitalsteuer gelten sinngemäss.

II. Steuerobjekt

1. Gegenstand und Bewertung

§ 112. Die Grundst cksteuer wird auf dem Wert des Grundst cks am Ende der Steuerperiode erhoben.

² Die Bewertung erfolgt nach den Bestimmungen zur Verm gensteuer der nat rlichen Personen.

2. Steuerbefreiung

§ 113. Von der Grundst cksteuer ausgenommen sind die Grundst cke:

a) der nach § 66 lit. a, b und h steuerbefreiten  ffentlichen Gemeinwesen, K rperschaften und Anstalten;

b) der Krankenkassen und Krankenversicherer im Sinne von § 66 lit. e;

c) der nach § 66 lit. f und g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar  ffentlichen, gemeinn tzigen oder religi sen Zwecken dienen;

d) von Unternehmungen, auf denen sich zur Hauptsache der eigene Betrieb oder der Betrieb einer nahestehenden Person abwickelt; die blosser Verwaltung und Nutzung oder der Handel mit Grundst cken gilt nicht als Betrieb in diesem Sinne.

III. Steuerberechnung

1. Steuersatz

§ 114. Die Grundst cksteuer betr gt 2 Promille des steuerbaren Grundst ckwertes.

2. Anrechnung an die Gewinn- und die Kapitalsteuer

§ 115. Die Grundst cksteuer wird an die Gewinn- und die Kapitalsteuer der gleichen Steuerperiode angerechnet.

IV. Zeitliche Grundlagen

§ 116. Die Bestimmungen  ber die zeitlichen Grundlagen zur Gewinn- und zur Kapitalsteuer gelten auch f r die Grundst cksteuer.

Auszug aus der Steuerverordnung

3. Grundst cke

a) Vermietete und verpachtete Grundst cke

§ 50. Vermietete und verpachtete Grundst cke des Privat- und des Gesch ftsverm gens werden grunds tzlich zum Ertragswert bewertet.

² Der Ertragswert wird durch Kapitalisierung des Bruttoertrags mit dem Kapitalisierungssatz gemäss Abs. 4 bestimmt.

³ Der Bruttoertrag entspricht grunds tzlich dem bis zum Bemessungsstichtag erzielten Jahresertrag (unter Einschluss der dem Eigenbedarf dienenden Nutzungen), ohne Abzug der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Schuldzinsen und ohne Ber cksichtigung der Nebenkosten (wie Heizung, Warmwasser, Lift, Hauswart usw.). Bei fehlender oder nur teilweiser Vermietung oder Verpachtung eines Grundst cks infolge Renovation oder anderer besonderer Umst nde wird der

Bewertung der durchschnittliche Jahresertrag der Vorjahre zugrunde gelegt, bei Fehlen eines solchen der ordentlicherweise erzielbare Jahresertrag.

⁴ Der Regierungsrat legt den Kapitalisierungssatz periodisch fest und ber cksichtigt dabei den Zinssatz der Basler Kantonalbank f r neue Ersthypothesen auf Wohnbauten per 30. September vor dem Bemessungsstichtag, einen Zuschlag f r die  blichen Bewirtschaftungskosten und die Ergebnisse regelm ssiger statistischer Verkaufspreiserhebungen.

c) Baurechte

§ 52. F r vermietete Baurechtsliegenschaften wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des Bruttoertrags abz glich des geschuldeten Baurechtszinses ermittelt.

³ F r baurechtbelastete Grundst cke wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des vereinnahmten Baurechtszinses ermittelt.

e) Ungenutzte Grundst cke

§ 53. Bauland sowie nicht oder nur teilweise genutzte Grundst cke, die zwecks Neu berbauung oder Weiterverkauf als Bauland gehalten werden, werden zum Verkehrswert bewertet.

² Kulturland und Waldparzellen, die keinen oder nur einen offensichtlich unersetzten Ertrag abwerfen, werden zum Verkehrswert bewertet.

g) Zeitpunkt der Bewertung von Grundst cken

§ 55. Vermietete und verpachtete Grundst cke des Privat- und des Gesch ftsverm gens werden grunds tzlich f r jede Steuerperiode neu bewertet.

STEUERPRAXIS

1. Der Begriff „Zur Hauptsache“ bedeutet nach dem Sinn und Wortlaut ein nicht knappes, sondern ein eindeutiges  berwiegen des Sachverhaltes. Die konstante Praxis verlangt f r die Befreiung von der Grundst cksteuer einen gesch ftsm ssig genutzten Anteil von $\frac{2}{3}$ der nutzbaren Fl che oder $\frac{2}{3}$ des gesamten Mietwertes in CHF.

2. Bei Grenzf llen mit einer betrieblichen Nutzung von mehr als $\frac{1}{3}$, jedoch weniger als $\frac{2}{3}$ wird die Grundst cksteuer nur auf dem kapitalanlagem ssig genutzten Teil (Vermietung an Dritte) anteilm ssig erhoben.

3. Gesch ftsm ssige Nutzung von weniger als $\frac{1}{3}$ begr ndet keinen Anspruch auf Befreiung von der Grundst cksteuer. Die Grundst cksteuer wird sowohl auf dem fremdvermieteten als auch auf dem selbstgenutzten Teil (Eigenmiete angeben) erhoben.



25300112240000